

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede

Gemäß der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74,77) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 08. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Rastede am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wochenmarkt

- (1) Die Gemeinde Rastede betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung erhebt die Gemeinde eine Standgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde trägt den Teil der Kosten der Einrichtung, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dem Bestand und der Unterhaltung des Wochenmarktes entfällt.

§ 2 Standgebühr

- (1) Das Benutzungsentgelt für den Wochenmarkt der Gemeinde Rastede beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge 2,50 DM je Marktbesuch.
- (2) Als Frontlänge gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Bei runden oder abgerundeten Flächen ist die Frontlänge maßgebend, die sich aus dem Durchmesser parallel zum Marktgang ergibt. In der Berechnung der Frontlänge werden einbezogen: gelagerte Gegenstände, Führerhäuschen und sonstige die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und –anhängern sowie Dachüberstände, Markisen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen. Die rückwärtigen Grenzen sind in der Örtlichkeit markiert.
- (3) In der Standgeldgebühr sind die Kosten für die Wasserversorgung und des Müllcontainers enthalten. Bei Stromabnehmern werden die Kosten nach den jeweils gültigen Tarifen der EWE erhoben.

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden oder Veranstaltungen stattfinden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
- (2) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt wird mit der Zuteilung des Platzes fällig.
- (3) Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung des Platzes von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig machen.

- (4) Das Benutzungsgeld für den Wochenmarkt wird durch den Marktvorsteher gegen Erteilung einer Quittung erhoben.

**§ 4
Ausnahmen**

Zur Vermeidung besonderer Härte ist die Gemeinde berechtigt, das Marktstandgeld auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

**§ 5
Betreibung von Rückständen**

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungsverfahren angewandt.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung vom 31.01.1979 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.10.1984 tritt am 31.12.2000 außer Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Rastede, 27.09.2000

gez.
Decker, MdL
- Bürgermeister -

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -

Veröffentlicht am